

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Verband Evangelischer ReligionspädagogInnen und KatechetInnen in Bayern e.V.“
- 2) Der Verein (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in München.
- 3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, Katecheten und Katechetinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- 2) In der Regel erteilen die Mitglieder Religionsunterricht und arbeiten in verschiedenen Bereichen der kirchlichen Bildungsarbeit.
- 3) Sie wissen sich an das Evangelium von Jesus Christus gebunden und dem Bekenntnis verpflichtet.
- 4) Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder. Er setzt sich für die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Rahmenbedingungen für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen und Katecheten und Katechetinnen in ihren Arbeitsfeldern ein. Der Verband bringt Vorschläge und Anträge bei den kirchenleitenden Organen ein und verhandelt mit dem Landeskirchenamt.
- 5) Der Verband fördert die Gemeinschaft zwischen seinen Mitgliedern. Er dient der Erwachsenenbildung und fördert die Fortbildung seiner Mitglieder, wirkt beratend bei der Ausbildung mit und arbeitet mit anderen im Bereich christlicher Erziehung tätigen Verbänden zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann werden, wer die Voraussetzung für den Dienst als Religionspädagoge bzw. Religionspädagogin oder Katechet bzw. Katechetin erfüllt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2) Korporative Mitglieder können Vereine oder Verbände werden, die den genannten Voraussetzungen in § 2 Abs. 1 bis 3 sinngemäß entsprechen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beitritt

- 1) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- 2) Er wird mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand wirksam.

§ 5 Austritt

- 1) Der Austritt kann jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- 2) Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet, rückständige Beiträge sind nachzuzahlen.

§ 6 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
 - a) dem Zweck und den Aufgaben des Verbandes entgegenarbeitet,
 - b) ihn beschädigt oder zu schädigen versucht oder
 - c) mit der Beitragszahlung zwei Jahre in Verzug geraten ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat und ihm keine Stundung gewährt wurde.
- 2) Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.
- 3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 4) Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist erst nach Vorliegen des Beschlusses der Mitgliederversammlung eröffnet, wenn das betroffene Mitglied fristgemäß Berufung eingelegt hatte.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist zum Jahresbeginn fällig.
- 2) Der Beitrag kann in besonderen Fällen vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand (§§ 9 – 13),
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 14 – 18).

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt zusammen aus
 - a) dem bzw. der Vorsitzenden
 - b) dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
 - d) dem Kassierer bzw. der Kassiererin
 - e) vier Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, von denen zwei durch die Mitgliederversammlung gewählt worden sind
Die beiden anderen Beisitzer bzw. Beisitzerinnen kann der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder berufen
Sind im Vorstand nicht alle Arbeitsbereiche (Religionspädagogen bzw. Religionspädagoginnen im Schuldienst, Religionspädagogen bzw. Religionspädagoginnen in der kirchlichen Bildungsarbeit, Katecheten bzw. Katechetinnen) durch die Wahl vertreten, so sind die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen möglichst aus diesen Arbeitsbereichen zu berufen
 - f) eine Vertretung der Studierenden des Fachbereichs Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit an der Evangelischen Hochschule Nürnberg
 - g) je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin (Beauftragter bzw. Beauftragte) der korporativen Mitglieder
- 2) Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre zu wählen. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende je einzeln vertreten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, soweit vorhanden nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er oder sie beruft zu Sitzungen ein und leitet diese.
- 2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er plant und beruft die Mitgliederversammlung ein. Er beschließt und führt notwendige und dringende Maßnahmen des Verbandes durch und informiert die Mitglieder.
- 3) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand jederzeit Ausschüsse eingesetzt werden. Der Vorstand kann Beauftragte benennen. Ausschüsse und Beauftragte sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 4) Der Dienst der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- 5) Zur Durchführung der Beschlüsse und laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin beauftragen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung eingeladen sind und wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wählbar sind nur Verbandsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder (§§ 15 Buchst. d und 18 Abs. 3).
- 3) Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch Ersatzleute ergänzt. Die Reihenfolge bestimmt die Stimmenanzahl der letzten Vorstandswahl. Ämterhäufung ist unzulässig. Beim Ausscheiden des bzw. der Vorsitzenden ist Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 13 Wahlverfahren

- 1) Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss (§ 15 c) vorbereitet und durchgeführt.
- 2) Die Wahlvorschläge werden bei der Wahlversammlung aus der Mitte der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zusammengetragen.
- 3) Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und die Wahl annimmt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- 4) Das Wahlrecht wird durch Abgabe je eines Stimmzettels für jedes Vorstandsmitglied gesondert ausgeübt.
- 5) Die Wahl jedes Vorstandsmitgliedes erfolgt in einem gesonderten Wahlgang. Blockwahl ist ausgeschlossen.

§ 14 Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist von dem bzw. der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung muss immer folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des bzw. der Vorsitzenden
 - Anträge
 - Sonstiges
- 3) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn es $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

- 4) Die Mitgliederversammlung wird entsprechend der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung durchgeführt.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, der Arbeitskreise, sowie der Beauftragten und des Kassenberichts sowie des Berichts des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin,
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes (§§ 12 und 13), Wahl des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin und Wahl der drei Mitglieder des Wahlausschusses. Weitere Wahlausschussmitglieder können berufen werden,
- d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 12 Abs. 2),
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 7 Abs. 1),
- f) Beschlussfassung über den Beitritt des Verbandes zu anderen Organisationen,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 19 Abs. 1),
- i) Aufnahme neuer korporativer Mitglieder (§ 3 Abs. 2),
- j) Beschlussfassung über Anträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung,
- k) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (§ 6 Abs. 2),
- l) Zur Diskussion und Beratung längerfristiger Aufgabenstellungen kann die Mitgliederversammlung Arbeitskreise einsetzen. Arbeitskreise sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 16 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören an:

- 1) die persönlichen Mitglieder und
- 2) je ein bzw. eine von den korporativen Mitgliedern entsandter bzw. entsandte stimmberechtigter Vertreter bzw. stimmberechtigte Vertreterin (Beauftragter bzw. Beauftragte).

§ 17 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 5% der Mitglieder anwesend sind. Ist nach dem Anmeldetermin zur Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit voraussichtlich nicht gegeben, ruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von sechs Wochen ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist; hierauf wird in der Einladung besonders hingewiesen.

- 2) Das Stimmrecht für die korporativen Mitglieder kann nur durch deren bevollmächtigten Vertreter bzw. bevollmächtigte Vertreterin (Beauftragter bzw. Beauftragte) ausgeübt werden.

§ 18 Beschlussfassung

- 1) Eine Beschlussfassung über einen in § 15 genannten Gegenstand ist nur möglich, wenn der Gegenstand in der Tagesordnung aufgeführt ist.
- 2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Beschlüsse zu § 15 Buchst. d, f, g und h bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- 4) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

§ 19 Auflösung des Verbandes

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Verbandes. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die Anzahl der abgegebenen Stimmen der Anzahl von $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder entspricht.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes ist das Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vor der Benennung der Empfängerin ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen. Die Benennung erfolgt durch den Vorstand.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2017 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Das gilt in gleicher Weise für Satzungsänderungen.

Heilsbronn, den 13. Mai 2017

Gerlinde Tröbs, Erste Vorsitzende